



BEITRAGSORDNUNG

SV Hohenwetttersbach 1945 e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, Abteilungsgebühren sowie die allgemeinen Gebühren. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

| | monatlich | halbjährlich* |
|---|-----------|---------------|
| • Kinder und Jugendliche bis 18 J. | 6,00 € | 36,00 € |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 J. | 8,00 € | 48,00 € |
| • Erwachsene, passiv | 6,00 € | 36,00 € |
| • Senioren ab 65.J., aktiv | 8,00 € | 48,00 € |
| • Erwachsene, aktiv | 12,00 € | 72,00 € |
| • Familien (Eltern und deren Kinder, solange die Kinder minderjährig sind, zur Schule gehen oder eine Ausbildung absolvieren <u>und</u> im Haushalt der Eltern leben) | 18,00 € | 108,00 € |

* Die Beiträge werden halbjährlich per Lastschriftverfahren eingezogen

§ 3 Abteilungsbeiträge

| | monatlich | halbjährlich* |
|---------------------|-----------|---------------|
| • Fußball, Junioren | 2,00 € | 12,00 € |

* Die Beiträge werden halbjährlich per Lastschriftverfahren eingezogen

§ 4 Ermittlung der Mitgliedsbeiträge

Bei unterjährigem Vereinseintritt (zu jedem 01. eines Kalendermonats möglich) während des laufenden Kalenderjahres, wird der Jahresbeitrag anteilig für jeden Mitgliedsmonat berechnet, beginnend ab dem Monatsersten des Vereinseintritts.

§ 5 Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Aufnahmegebühren

- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und der sonstigen Gebühren erfolgt mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (2) Die Beiträge werden halbjährlich Anfang Februar und Anfang August eines Jahres abgebucht.
- (3) Kosten, die durch fehlerhafte Kontoangaben, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge gemäß entsprechender Beitragsrechnung. Es ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.
- (5) Ein ermäßigter Beitrag ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Er gilt für SchülerInnen ab dem 18. Lebensjahr, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen. Die Bedingungen für einen ermäßigten Beitrag sind dabei nachzuweisen und dann für das jeweils kommende Abrechnungsjahr jährlich bis zum 15. Januar vorzulegen.
- (6) Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können den Mitgliedsbeitrag anteilig mit dem entsprechenden Antrag begleichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.